

NaturFreude

Deutschlands

Verband für Umweltschutz,
Sanften Tourismus,
Sport und Kultur

Satzung

der Ortsgruppe Lambrecht

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, Behinderung, seines Geschlechtes oder Glauben Wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen dazu öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 – Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Lambrecht e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Lambrecht e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lambrecht.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (NaturFreunde Rheinland-Pfalz) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V., sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert

vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

§ 3 – Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns, Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeit,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikationsveranstaltungen wie Informationstagen und Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen von entsprechenden Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatungen und Verbraucherschutz durch die Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu den Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen

sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. bei auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,

- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung zulässig. Das weitere regelt die Vorstandschaft in einer zu beschließenden Ordnung
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 – Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen / Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/ Fachbereiche“ des Landesverbandes. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbstständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausbetreuungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 6 – Kinder- und Jugendarbeit

1. In Ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen. Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Lambrecht
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

§ 7 – Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch die Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen

- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- Veranstaltungen
- Vermietungen und Verpachtungen

auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe und NaturFreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 – Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 – Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechen der Satzung teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 – Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt

3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
4. Durch Streichung
5. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschland ausgeschieden.
6. Durch Ausschluss
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppenschiedsgericht möglich.

§ 12 – Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsgruppenausschuss
3. der Ortsgruppenvorstand

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von dem Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Sie ist unabhängig davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahmen und Aussprache der Berichte
 - b) Entgegennahmen des Kontrollkommissionsberichtes und Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und der Beisitzer
 - e) Bestätigung der Fachgruppenleiter
 - f) Wahl der Kontrollkommission und der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - g) Satzungsänderung
 - h) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge, Umlagen und zweckgebundenen Abgaben
 - i) Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe
5. Der Ortsgruppenvorstand wird auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied der Ortsgruppe sind.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage nach erfolgter Einladung dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern.

§ 14 - Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) aus den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes
 - b) den Fachgruppenleitern und Referenten nach § 5
 - c) den Beisitzern (mindestens 3)
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Vertreter der Heimleitung
 - f) der Kontrollkommission (mit beratender Stimme)
2. Zu den Aufgaben des Ortsgruppenausschusses gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landeskonferenz und anderer übergeordneter Naturfreudgremien
 - c) die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - f) Entgegennahmen und Prüfung der Jahresrechnungen der Kinder- und Jugendgruppen
 - g) die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen, insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen
 - h) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
1. Der Ortsgruppenausschuss ist beschlussfähig:
 - a) bei ordnungsgemäßer Einladung (näheres regelt die Geschäftsordnung)
 - b) wenn die Hälfte aller ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - c) In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem weiteren Mitglied des Ortsgruppenvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 15 - Ortsgruppenvorstand

Der Ortsgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Stellvertretern (mindestens 1, höchstens 3)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen gemäß § 15 Buchstabe a-d. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses gebunden.

Bei Grundstücksgeschäften ist über die vorgenannte Voraussetzung hinaus die Mitwirkung des Kassierers im Innenverhältnis zwingend vorgeschrieben.

Im Innenverhältnis gelten darüber hinaus folgende weiteren Zustimmungserfordernisse:

Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über € 1.000,00 der Zustimmung des Ortsgruppenausschusses, über € 100.000,00 die der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen über € 50.000,00 der Zustimmung des Ortsgruppenausschusses, über € 200.000,00 die der Mitgliederversammlung.

Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf den gemeinnützigen Teil des Vereins.

Immobilien können nur veräußert werden an:

- a) einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation
- b) den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.
- c) eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation, soweit Gemeinnützigkeit
- d) im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt.

Bei einem anderweitigen Verkauf bedarf es der Zustimmung der NaturFreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Die NaturFreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. haben das Recht dieses Zustimmungserfordernis dinglich durch entsprechende Eintragung in das betreffende Grundbuch (Vormerkung) sichern zu lassen.

§ 16 - Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus bis zu 3 Personen.
2. Die Kontrollkommission prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, dazu gehören vor allem Barkassenprüfungen des Vereins und seiner Gliederungen. Barkassenprüfungen sollen auch mehrmals jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigungen erfolgen. Neben der Geschäfts- und Kassenführung obliegt der Kontrollkommission auch zu prüfen, ob die Einhaltung satzungsgemäßer Ziele erfolgt. Die Revision berichtet der Mitgliederversammlung sowie dem Ortsgruppenvorstand über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
Die Kontrollkommission hat das Recht jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 – Funktionsenthebung

1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragsstellung bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über den Ortsgruppenvorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör.
3. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dem Antrag ist stattzugeben wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 18 - Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschland e.V.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern.

§ 19 – Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 20 – Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Ortsgruppenvorstand innerhalb von acht Tagen erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten an den Landesverband Rheinland- Pfalz der NaturFreunde Deutschlands e.V. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 21 – Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.05.2011 beschlossen.
4. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am 22.02.2012 unter der Nummer VR 40940 eingetragen.